

Aufnahmeverfahren

1. Die Kita hat gem. § 18 KiTaG ein schriftlich festgelegtes, öffentlich zugängliches Aufnahmeverfahren.
2. Einzugsbereich ist die Gemeinde Risum-Lindholm.
3. Die Anmeldung des Kindes/der Kinder kann frühestens ab dem Tag der Geburt erfolgen.
4. Die Anmeldung des Kindes/der Kinder erfolgt ausschließlich über die Kita Datenbank unter:
<https://www.kitaportal-sh.de/de/>
Bei Schwierigkeiten im Umgang mit dem Kitaportal können sich die Erziehungsberechtigten an die Leitungskräfte beider Kitas wenden.
5. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli j. Jahres (unabhängig von evtl. Ferienzeiten).
Es werden alle Kinder in der Aufnahme berücksichtigt, die angemeldet sind
 - a) Kinder unter 3 Jahren
bis zum 30.11. des Vorjahres und
bis zum 31.05.
 - b) Kinder über 3 Jahren
bis zum 30.11. d. Vorjahres

Ab diesem Zeitpunkt ist die Anmeldeliste für das kommende Kindergartenjahr geschlossen. Sofern freie Plätze vorhanden/verfügbar sind, werden auch später eingehende Anmeldungen berücksichtigt.

6. Die Aufnahme der Kinder geschieht nach folgenden Kriterien:
Aufnahmekriterien für Kinder von 1 – 6 Jahren
 1. Kinder aus der Gemeinde Risum-Lindholm
 2. Krippenkinder mit bestehenden Verträgen, die in den Elementarbereich wechseln
 3. einzuschulende Kinder
 4. Geschwisterkinder
 5. Kinder von Mitarbeitenden
 6. Anmeldedatum

Sobald ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, wechselt es im darauffolgenden Monat auf einen Kiga-Platz, sofern Kiga-Plätze frei sind; spätestens zu Beginn des neuen Kiga-Jahres. Eine erneute Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten wird für den Betreuungswechsel benötigt.

In besonderen Fällen können Kita-Leitungen in Abstimmung mit den Gremien (Träger, Beirat, KGR) auch über Aufnahmen entscheiden, die nicht mit den Kriterien konform sind. Als Beispiel: besondere Notlagen in Familien, alleinerziehende, berufstätige Eltern etc.)

Die Erziehungsberechtigten bekommen schriftlich eine Platzzusage mit einer zehntägigen Frist, den Platz verbindlich schriftlich zu bestätigen.

7. Für die Eingewöhnungszeit gilt ab dem ersten Tag der reguläre Elternbeitrag. Die Eingewöhnungszeit im U3 und Ü3 Bereich gilt nicht als Hinführung.
8. Kinder mit Behinderung und heilpädagogischem Förderbedarf unterliegen nach § 18 Abs. 3 des KiTaG den gleichen Aufnahmekriterien.

9. Nach § 18 Abs. 6 des KiTaG lässt sich der Einrichtungsträger vor Aufnahme des Kindes schriftlich von den Eltern das Nichtvorliegen eines gleichzeitigen Betreuungsverhältnisses bestätigen.
10. Nach § 18 Abs. 7 des KiTaG muss vor der Aufnahme des Kindes eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen enthält, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz.
11. Im laufenden Kindergartenjahr können Kinder nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Dies geschieht nach den oben genannten Kriterien.
12. Außerhalb des Einzugsbereichs wohnende Kinder können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze aufgenommen werden.

Das Aufnahmeverfahren wurde gem. § 32 Abs. (2) des KiTaG am 27.03. und 03.04.2025 in den KiTa-Beiräten empfohlen und vom Kirchengemeinderat am 09.04.2025 in Kraft gesetzt.

Risum-Lindholm, den 09.04.25



Nicole Sönnichsen

Vorsitzende im Kirchengemeinderat

